

# Behandlung älterer Menschen – ein umstrittenes Urteil

| RA Gabriele Mayer

Ein Urteil des Amtsgerichtes Paderborn, verkündet am 24. Februar 2009, ließ Teile der Bevölkerung aufschreien: Skandalurteil, reine Willkür, altersdiskriminierend par excellence. Die Kernaussage des Urteils lautet: Eine Vollprothese ist nicht mangelhaft, da es für einen Rentner ausreicht, wenn das Gebiss zwei Stunden am Tag funktionsfähig ist. Ob das Urteil rechtskräftig ist, konnte das Amtsgericht Paderborn gegenüber der Autorin nicht bestätigen.

Eine Berufung gegen dieses Urteil hätte sicherlich gute Aussichten auf Erfolg, da – entgegen der Ansicht der Amtsrichterin – auch ältere Menschen Anspruch auf eine Behandlung nach dem aktuellen Stand der zahnmedizinischen Wissenschaft haben.

Der Kläger im o.g. Fall ist Zahnarzt und Oralchirurg. Der Beklagte, der 73-jährige Rentner Manfred S., war Patient des Klägers. Der Zahnarzt klagte gegen seinen Patienten auf Zahlung einer Rechnung. Dieser lagen im Wesentlichen Leistungen für das Anfertigen einer Vollprothese für den Oberkiefer zugrunde.

Der beklagte Patient machte widerklagend ein angemessenes Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 2.000 Euro geltend. Das Amtsgericht Paderborn gab der Zahlungsklage des Zahnarztes statt und wies die Widerklage des Patienten auf Zahlung eines Schmerzensgeldes ab.

Folgender Sachverhalt lag dem Urteil zugrunde: Dem Patienten wurden die Zähne 12 bis 21 entfernt. Die Prothese war deswegen zunächst nur auf das Halteelement in Verbindung mit der Krone des Zahnes 27 reduziert. Um die Prothese besser abzustützen und den Frontzahnbereich zu kompensieren, wurde eine Unterfütterung vorgenommen. Der Beklagte entschied sich später auch für die Entfernung des Zahnes 27. Der Zahn wurde unmittelbar an der Pro-

these erweitert. Sechs Wochen später wurde mit der Abformung für den Totalersatz begonnen. Die Totalprothese wurde nach Eingliederung noch einmal nachgearbeitet. Gleichwohl klagte der Patient darüber, dass die angefertigte Vollprothese keinen Halt habe. Er habe Sprachprobleme und Würgereflexe. Mehrfach sei ihm die Prothese beinahe aus dem Mund gefallen. Außerdem habe er Schmerzen beim Tragen der Prothese. Wegen diesen Problemen und mangelnder Kaufähigkeit, optischer Beeinträchtigung und psychischer Belastung machte er den Schmerzensgeldanspruch geltend.

## Urteilsbegründung

Dem Zahnarzt steht der geltend gemachte Vergütungsanspruch aufgrund des zwischen ihm und dem Patienten geschlossenen Dienstvertrages in vollem Umfange zu. Der beklagte Patient könne die Zahlung nicht wegen mangelhafter Arbeiten verweigern. Dies wäre nur der Fall, wenn die erbrachte Leistung für ihn absolut unbrauchbar sei. Das Gericht hat Zeugen vernommen, die nach den Urteilsgründen Folgendes „glaubhaft“ bestätigt haben sollen: Die Erweiterung der ursprünglichen Prothese könne nach der erforderlichen Extraktion der Zähne naturgemäß keinen optimalen Halt bieten. Dies sei vergleichbar mit einem Stuhl mit drei Beinen. Eine Totalprothese müsse eingepasst werden und könne

nie sofort passend sein. Diese Phase könne sich im Einzelfall auch über mehrere Monate hinziehen. Auch müsse im Einzelfall ein Leben lang mit Haftcreme gearbeitet werden. Der Umstand, dass der Zahnknochen des beklagten Patienten stark abgebaut war, spiele in der Regel für den Sitz der Prothese eine Rolle, schließe aber nicht aus, dass diese halten könne. Eine Oberkieferprothese sei grundsätzlich gut anzubringen, weil diese sich ansaugen könne. Im vorliegenden Fall war der Halt jedoch stark beeinträchtigt durch den starken Knochenschwund im Frontzahnbereich.

Der Zeuge hat dem Gericht jedoch „überzeugend erklärt“, dass er dennoch auch allein nach dem Befund zunächst mit einer Vollprothese versucht hätte zu arbeiten, da der Knochenabbau so allein nicht ersichtlich gewesen sei. Dies sei erst nach dem Anfertigen des Röntgenbildes aufgefallen. Dass der Zahnarzt dieses nicht vor der Behandlung angefertigt habe, sei nicht als mangelhafte Arbeit zu werten. Ein Röntgenbild dürfe nur bei entsprechendem Befund angefertigt werden, der Befund hätte jedoch für ein solches nichts hergegeben. Aus alledem schließt das Amtsgericht Paderborn, dass die vom Zahnarzt erbrachten Leistungen für den Patienten nicht absolut unbrauchbar waren. Denn unstreitig hält die Vollprothese mit Haftcreme zwei Stunden. Dies sei kein völlig unerheblicher Zeitraum, vor allem auch im Hinblick auf das Alter des

Beklagten (73 Jahre). In diesem Alter sei man in der Regel nicht darauf angewiesen, eine Prothese den ganzen Tag (wegen Berufstätigkeit u.ä.) zu tragen.

Der Gerichtssprecher des Amtsgerichtes Paderborn rechtfertigte das Urteil: Die Begründung des Urteils sei keinesfalls diskriminierend, sondern juristisch mache es einen Unterschied, ob es sich um einen Geschäftsmann handele, der tagtäglich mit Kunden zu tun habe, oder ob es sich um einen Rentner handele, der den ganzen Tag im Garten arbeitet.<sup>1</sup> All dies ist – auch juristisch – starker Tobak.

### Der Zahnarzt schuldet eine Behandlung lege artis

Der sein Honorar einklagende Zahnarzt hat im Prozess vor dem Amtsgericht Paderborn behauptet, er habe die Heilbehandlung lege artis, also entsprechend der ärztlichen Kunst, vorgenommen. Das Gericht gab ihm Recht.

Richtig ist, dass der Zahnarzt aufgrund des zwischen ihm und dem Patienten abgeschlossenen Dienstvertrages in keinem Falle einen Erfolg schuldet. Dies würde nur gelten, soweit man den zwischen Zahnarzt und Patient abgeschlossenen Vertrag als Werkvertrag einordnen würde. Allerdings ist die genaue Abgrenzung im Bereich des Behandlungsvertrages mit einem Zahnarzt in der Praxis im Zusammenhang mit zahnprothetischen Leistungen (Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen) oft problematisch. In der Rechtsprechung überwiegt jedoch die Ansicht, dass der Zahnarztvertrag als solcher und auch der zahnprothetische Behandlungsvertrag grundsätzlich dem Dienstvertragsrecht unterstellt sind. Lediglich die bloße Herstellung und Lieferung von Zahnersatz wird nach Vertragsrecht gelöst. Bei der Eingliederung des Zahnersatzes wird das Rechtsverhältnis von dem Gedanken der Unberechenbarkeit des lebenden Organismus beherrscht, sodass hier das Dienstvertragsrecht gilt. Deshalb entfällt auch nicht die Vergütungspflicht für Zahnersatz, wenn dieser nicht beim ersten Anpassungsversuch sitzt. Der Patient hat eine Nachbesserung zu dulden und der Zahnarzt hat das Recht zur Korrektur.

Ob der Zahnarzt in dem von dem Amtsgericht Paderborn zu entscheidenden Fall tatsächlich lege artis behandelt hat, oder ob ein Verstoß gegen den zahnärztlichen Standard vorliegt, kann letztlich nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten geklärt werden. Ein solches hielt die Richterin beim Amtsgericht Paderborn für nicht notwendig. Der widerklagende Patient machte jedoch Schmerzensgeldansprüche aufgrund eines Behandlungsfehlers geltend. Mehrfach hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Gerichte aufgrund fehlender eigener Sachkunde in einem solchen Fall gehalten sind, ein medizinisches Sachverständigengutachten einzuholen.<sup>2</sup> Erst wenn ein solches vorliegt, kann und sollte ein Gericht darüber urteilen, ob eine Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgte, oder ob ein Behandlungsfehler vorliegt.

#### Quellennachweis

1. Urteil des Amtsgerichtes Paderborn vom 24. Februar 2009, Az.: 57 C 435/08.
2. BGH-Beschl. vom 21. Januar 2009 – VI ZR 170/08; BGH, Urteil vom 10. Januar 1984 – VI ZR 122/82; BGH, Urteil vom 8. Juni 2004 – IV ZR 199/03.

## info.



Alle in der ZWP bereits erschienenen Rechtsartikel von unserer ZWP-Autorin finden Sie als E-Paper auf [www.zwp-online.info/epaper](http://www.zwp-online.info/epaper)

## autorin.

**Gabriele Mayer** ist Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei für Medien- und Medizinrecht Prof. Mayer & Kollegen, Leipzig. Sie berät Ärzte und Zahnärzte bundesweit in medizinrechtlichen Fragen.

## kontakt.

### Rechtsanwälte Prof. Mayer & Kollegen

Grassistraße 9  
04107 Leipzig  
Tel.: 03 41/1 41 44-0  
Fax: 03 41/1 41 44-33  
E-Mail: [kanzlei@prof-mayer-kollegen.de](mailto:kanzlei@prof-mayer-kollegen.de)  
[www.prof-mayer-kollegen.de](http://www.prof-mayer-kollegen.de)

ANZEIGE

# dentklick.de

klick und spar!

**trèswhite Supreme**  
**Fa. Ultradent**

„Bleaching to go“ gebrauchsfertige KombiTrays.  
Tragezeit nur 30-60 Min. am Tag, Ergebnisse nach wenigen Tagen. Komfortabel durch Passform und drei verschiedene Geschmacksrichtungen.





klickpreis\*
38,00

Patienten Kit / 10 Blister mit je 1x OK/UK Tray

\* Solange Vorrat reicht

Jetzt in unserem Online-Shop:

[www.dentklick.de](http://www.dentklick.de)